

Verzeichn. d. Hftl. mit Angabe der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Preis wöchentlich 1 Sgr. 10 Pf., monatlich 7 Sgr. 6 Pf., mit Posten 8 Sgr. 6 Pf.

Volks-Zeitung.

Start. 22 Sgr. 6 Pf., in Posten 25 Sgr. 6 Pf. D. Abonn. Fr. in allen Postämtern des Reichs 25 Sgr.; d. Ausl. 1 Thlr. 6 Sgr. — Inser. d. gewöhnl. Preiskarte 2 Sgr.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

N^o 249.

Berlin, Donnerstag, den 23. Oktober.

1856.

Die Schwalbe und ihr Schwarm.

Eine Schwalbe macht bekanntlich noch keinen Sommer; man kann sich indessen schon immer darauf verlassen, daß der einen Schwalbe die übrigen Schwestern folgen, und darf es daher als ein Zeichen ansehen, daß der Sommer auch im Anzuge sei.

Man kann ganz dasselbe auch von anderen und entgegengesetzten Dingen behaupten. Eine reaktionäre Maßregel macht noch keine Tyrannei und Barbarei; allein diese Schwalbe ist auch immer das Signal für Ankunft weiterer Genossen und die Tyrannei und Barbarei bleibt nicht aus.

Eine Schwalbe der wiederkehrenden königlichen Autorität in Spanien kam Narvaez von den Fluren des glücklich gemachten Frankreichs herbei in die glücklich zu machende Heimat. Daß hierbei ein bißchen Verfassung abgethan wird, das ist eine Kleinigkeit und schafft noch keinen Hochsommer der Reaktion; allein mit ihm kam noch vieles Andere herbei und vollendet den schönen Sieg bis zum Ideal all Derer, die unersättlich in Errungenschaften dieser Art sind.

Unsere Sorge soll es nicht sein, ob eine Handvoll Verfassungs-Paragrafen mehr oder weniger in dem glücklichen Spanien revidirt oder oktroyirt werden. Wir lassen uns auch keine grauen Haare mehr wachsen über die Frage, ob man mit oder ohne sogenannte Volksvertretung das Glücksregiment verwirklichen wird. Es interessiert uns nur eine Kleinigkeit, ein Nebending, eine weniger in die Augen fallende Schwalbe, die charakteristischer für Barbarei und Tyrannei ist, als sonstige staatsrettende Maßregeln, die viel von sich sprechen machen.

Die Schwalbe, die uns interessiert, heißt: Konkordat. Man muß es nämlich wissen, daß zwischen Konkordat und Konkordat ein großer Unterschied ist. Das Konkordat mit Oestreich und das Konkordat mit Spanien sind himmelweit verschieden. Das östreichische Konkordat mit allem, was drum und dran hängt, ist im Vergleich mit dem spanischen ein wahrhaftes Muster der Duldsamkeit; sie verhalten sich zu einander etwa wie die berühmten Grundrechte der deutschen Nationalversammlung zu den Verfassungs-Garantien des deutschen Bundestages.

Wer sich einbildet, daß die römische Kurie nicht den weltlichen Umständen Rechnung trägt, ist im großen Irrthum. Keine Religion der Welt hat so behabare Formen für ihre Pflichten und ihre Forderungen, als die Roms.

Wo sie wenig Zugeständnisse erhalten kann, stellt sie mächtige Forderungen und deckt das Mehr mit milder Duldung zu; wo sie viel zu erlangen vermag, hält sie es für Pflicht, weniger duldsam zu sein; wo sie Alles erhalten kann, da offenbart sie das ganze Maß ihrer Ansprüche.

Der Grundsatz: „Wie man belächelt, wird man abblövirt“, stellt jedem Einzelnen anheim, sich von seinem Gewissen so viel reinigen zu lassen, als er zur Reinigung darbietet, und stellt es auch den Staaten anheim, so viel Stufen der Rechtgläubigkeit zu erklimmen, als sie eben zu erreichen Kraft bezugen. Die Heilmittel der Staaten sind wohl abgemessen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit. Ein Konkordat, das Oestreich selig macht, ist für Spanien eine zu schwache Seelen-Mebizin. Das östreichische Konkordat ist ein Bild milden Zugeständnisses, das spanische ein Abdruck vollblütiger Ansprüche.

Da das spanische Konkordat von 1851 mit dem Eintreffen der Einen Schwalbe Narvaez aus dem Winterschlaf der Irreligiosität Spaniens plötzlich wieder erwacht ist, so ist es gut, an dessen Charakter zu erinnern, und ist es interessant zu beobachten, wie es ganz anderen Charakters ist, als das östreichische.

In Oestreich ist es zwar nach dem neuesten Ausdruck eines Hirtenbriefes rein unmöglich, „tugendhaft und rechtschaffen“ zu sein ohne den Glauben der alleinseligmachenden Kirche; allein das Dasein solcher, die diesen Glauben nicht haben, gilt keineswegs als unerträgliches Aergerniß, das man aus dem Wege räumen müsse. Das östreichische Konkordat duldet wenigstens die Existenz der Protestanten, in dem es deren Dasein ignorirt. Ja, es ist sehr beachtenswerth, daß selbst unter Umständen, wo diese Existenz nicht völlig unbeachtet bleiben konnte, z. B. in der Beerdigungsfrage, die römische Kurie sogar so weit in der Milde ihrer Auffassung ging, daß sie die Gemüthsantheit nur bannte bei den Todten; dagegen den Lebenden gegenüber jene Milde den Geistlichen anempfahl, welche die Kirche gebiete, vornehmlich in Oestreich gebiete.

In Spanien ist es anders. Das Konkordat von 1851 setzt für Spaniens volle Seligkeit einen andern Preis fest. Nach diesem Vertrage ist die protestantische Religion in Spanien überhaupt nicht geduldet.

Ein Spanier darf kein Protestant sein. Bekennt sich ein spanischer Unterthan zu dieser Kezerei, so verfällt er der Strafe der Behörde, die zum mindesten ihn außer Landes zu bannen hat. Ein Fremder, der dieses Glaubens ist, ist weder berechtigt, sich einen Gottesdienst einzurichten,